

Förderrichtlinie

zur Begrünung von baulichen Anlagen

1. Zuwendungszweck

Die zunehmende Versiegelung von Flächen in Bad Neuenahr-Ahrweiler führt zu negativen Auswirkungen auf das Stadtklima, den Wasserhaushalt und die Biodiversität. Begrünte Dach- und Fassadenflächen können zur Verbesserung des Stadtklimas beitragen, indem sie Temperaturschwankungen ausgleichen, Regenwasser speichern, die Luftqualität verbessern und Lebensraum für Insekten und Vögel bieten. Sie wirken als natürliche Klimaanlage, indem sie Gebäude vor sommerlicher Überhitzung schützen und gleichzeitig die Heizkosten im Winter senken. Zudem tragen sie zur Lärmreduktion bei, indem sie Schall absorbieren. Durch die Speicherung und Verdunstung von Regenwasser auf dem Dach wird die Kanalisation entlastet und die Gefahr von Schäden durch überlastete Kanäle sinkt. Begrünte Fassaden und Dächer werten zudem das Stadtbild optisch auf und erhöhen die Aufenthaltsqualität im Stadtgebiet. Um Anreize für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu schaffen, fördert die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler die sach- und fachgerechte Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die sach- und fachgerechte Begrünung von baulichen Anlagen, insbesondere:

- Dachbegrünungen (extensive und intensive Begrünung) auf Wohnhäusern und Garagen
- Fassadenbegrünungen (bodengebundene und wandgebundene Begrünungen) an Wohnhäusern und Garagen inklusive der Anschaffung von Pflanzgut sowie entsprechenden Rank- und Kletterhilfen

(2) Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die aufgrund von rechtlichen Vorschriften oder behördlichen Verfahren verpflichtend sind (*Bitte beachten Sie insb. die „Satzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler zur Begrünung baulicher Anlagen“ vom 08.02.2022*),
- Pflege- und Unterhaltungskosten,
- Kletterhilfen ohne Bepflanzung,
- Kunststoffrasen oder andere nicht-natürliche Begrünungen,
- Statik-Prüfungen,
- Vorarbeiten an der Fassade.

(3) Die Begrünung muss mit standortgerechten und heimischen Pflanzenarten erfolgen.

3. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die zu begrünende bauliche Anlage muss sich innerhalb des Stadtgebiets von Bad Neuenahr-Ahrweiler befinden.

- (2) Die Förderung gilt nur für freiwillige Begrünungsmaßnahmen, nicht für gesetzlich vorgeschriebene Begrünungen.
- (3) Für jedes Grundstück ist jeweils eine Maßnahme zur Dachbegrünung sowie eine Maßnahme zur Fassadenbegrünung förderfähig.
- (4) Die Umsetzung muss durch entsprechende Fachbetriebe oder sachkundig in Eigenleistung erfolgen. Bei Eigenleistungen müssen Mindeststandards zur fachgerechten Umsetzung (z. B. Substratstärke, Drainagesysteme) eingehalten werden.
- (5) Grundsätzlich beträgt die Mindestsubstrathöhe für die Förderung von Dachbegrünungen 8 cm. Von der Mindestsubstratdicke kann in begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise aus statischen Gründen, abgewichen werden. Voraussetzung für die Förderfähigkeit solcher Leichtgründachsysteme ist eine Wasserspeicherkapazität von mindestens 15 l/m².

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Grundstückseigentümer/innen oder dinglich Nutzungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) oder
- Wohnungseigentümergeinschaften mit Vorlegung eines bestandskräftigen Beschlusses der Gemeinschaft.

5. Höhe, Art und Umfang der Zuwendungen

Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler übernimmt **50 %** der förderungsfähigen Investitionskosten für die Umsetzung der Dach- und Fassadenbegrünung, grundsätzlich jedoch maximal **2.000 €** pro Maßnahme. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Verfahren

6. Antragstellung und Antragsprüfung

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- (2) Der Antrag ist schriftlich im Original mit vollständigen, prüffähigen Unterlagen bei der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler einzureichen.
Das Formular für den entsprechenden Förderantrag kann online unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bad-neuenahr-ahrweiler.de>. Alternativ kann das Formular zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler abgeholt werden.
- (3) Für die Antragsstellung werden folgende Unterlagen benötigt:
 - Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
 - Fotos des aktuellen Zustands des Daches oder der Fassade,
 - Kurzbeschreibung der Maßnahme,
 - Bei Fremdleistungen: Angebot über die geplanten Leistungen.

- (4) Die Anträge werden entsprechend des Eingangsdatums von der Stadtverwaltung bearbeitet und auf Vollständigkeit geprüft. Die Stadt behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern oder bei Unklarheiten einen Vor-Ort-Termin zu vereinbaren.

7. Bewilligung und Auszahlung

- (1) Die Stadtverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge, über die Bewilligung bzw. die Ablehnung der eingereichten Förderanträge. Ist das Fördervolumen ausgeschöpft, können keine weiteren Anträge angenommen, bearbeitet oder genehmigt werden. Die Antragsteller werden entsprechend informiert. Eine Auszahlung erfolgt als Banküberweisung auf das im Antrag angegebene Konto des Zuwendungsempfängers. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Umsetzung der Maßnahme muss innerhalb von **9 Monaten** nach Bewilligung erfolgen.

8. Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise sowie der vorgelegten Fotos zum Zustand nach dem Umbau. Der Verwendungsnachweis ist spätestens **12 Monate nach Bewilligung** einzureichen.
- (2) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

9. Bedingungen und Auflagen

- (1) Städtische Mitarbeiter sind berechtigt, die fachgerechte Umsetzung der Begrünungsmaßnahme zu prüfen.
- (2) Die geförderte Begrünung ist für einen Zeitraum von zehn Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten. Bei Nichteinhaltung kann die Förderung zurückgefordert werden.
- (3) Regelungen der Bauleitplanung, Bauordnung und des Wasserrechts sind zu beachten.

10. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- (1) die Maßnahme vor Bewilligung bereits begonnen oder abgeschlossen wurde.
- (2) dieselbe Maßnahme bereits durch andere Programme gefördert wird.
- (3) die Begrünung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtend ist.

11. Geltungsdauer

- (1) Diese Richtlinie tritt am **01.05.2025** in Kraft.
- (2) Die Gewährung von Fördermitteln steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel. Fördermittel können nur bewilligt werden, solange entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Im Falle einer Verstetigung der Förderung in den kommenden Jahren werden Förderanträge nur bis zur vollständigen Ausschöpfung der im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel entgegengenommen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 28.04.2025



Guido Orthen
Bürgermeister